
S 77 AL 1181/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 77 AL 1181/00
Datum	13.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 1/01
Datum	28.02.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. November 2000 wird mit der MaÃgabe zurÄckgewiesen, dass die Kostenentscheidung nach [Â§ 192 SGG](#) aufgehoben wird. AuÃrgerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung und RÄckforderung von Leistungen, die der KlÄgerin im Rahmen einer StrukturanpassungsmaÃnahme Ost fÄr Wirtschaftsunternehmen (SAM OfW) gewÄhrt worden sind.

Am 25. Mai 1998 beantragte die PMGmbH, BT(Hauptbetrieb), deren Gegenstand u.a. die Gastronomie war, fÄr den Servicebereich im Ratskeller in T die FÄrderung fÄr zwei zugewiesene Arbeitnehmer im Servicebereich (Vollzeit) fÄr die Dauer von zwÄlf Monaten Äber SAM Ost. Als BeschÄftigungsbeginn war der 26. Mai 1998 und als voraussichtliches Ende der FÄrderung der 25. Mai 1999 vorgesehen. GegenwÄrtig seien sieben Arbeitnehmer in Vollzeit im Betrieb beschÄftigt; der Bestand habe sich in den letzten sechs Monaten nicht verringert;

eine Verringerung sei auch bis zum Zeitpunkt des Endes der beantragten FÄ¶rderung nicht absehbar.

Mit Bewilligungsbescheid vom 30. Juni 1998 gewÄ¶hrte das Arbeitsamt Potsdam den beantragten Lohnkostenzuschuss fÄ¶r die zwei zugewiesenen Arbeitnehmerinnen KD und GS mit Beginn der BeschÄ¶ftigung am 26. Mai 1998. Der LKZ betrage fÄ¶r 1998 monatlich 2.162,00 DM pro Arbeitnehmer, der Betrag kÄ¶nne jedoch erst nach Vorlage der ErklÄ¶rung der Arbeitgeberin zu dem zu zahlenden Arbeitsentgelt festgelegt werden. Der Bewilligungsbescheid ergehe unter der Bedingung, dass sich die Zahl der im Betrieb beschÄ¶ftigten Arbeitnehmer wÄ¶hrend der FÄ¶rderung nicht verringere. Komme es zu einer nicht nur vorÄ¶bergehenden Verringerung der BeschÄ¶ftigtenzahl in dem Betrieb, in dem die gefÄ¶rderten Arbeitnehmer beschÄ¶ftigt seien, sei der Bewilligungsbescheid aufzuheben und die FÄ¶rderung einzustellen. Im Ä¶brigen wird auf den Inhalt des Bescheides vom 30. Juni 1998 Bezug genommen.

Nach Vorlage der ArbeitsvertrÄ¶ge vom 25. Mai 1998 fÄ¶r die Arbeitnehmer Sund D (Dienstantritt 26. Mai 1998 wie vorgesehen als Service-Kraft, Monatslohn 2.300,- DM) fÄ¶rderte die Beklagte deren BeschÄ¶ftigung mit monatlich insgesamt 4.324,- DM (je 2.162,- DM).

Die Arbeitnehmerin KD wurde fristlos zum 3. August 1998, die Arbeitnehmerinnen GS und IG zum 31. MÄ¶rz 1999 gekÄ¶ndigt. Dies teilte die KlÄ¶gerin bzw. ihr SteuerberatungsbÄ¶ro der Beklagten am 24. August 1998 bzw. am 22. MÄ¶rz 1999 mit. Die Beklagte stoppte den Dauerauftrag ab April 1999 und wies nunmehr nur noch den derzeitigen monatlichen OfW-Satz fÄ¶r einen Arbeitnehmer in HÄ¶he von 2.180,- DM an.

Unter dem 14. Juni 1999 wurde der Beklagten unter der Anschrift der KlÄ¶gerin "RT" erneut die Beendigung der BeschÄ¶ftigungsverhÄ¶ltnisse der Arbeitnehmer D und S zu den bereits genannten Zeitpunkten mitgeteilt. Die Zahl der im Betrieb beschÄ¶ftigten Arbeitnehmer habe sich am Ende der FÄ¶rderung gegenÄ¶ber dem Monat seines Beginns um einen Arbeitnehmer ab 1. September 1998 verringert. Dieses Schreiben war mit einer unleserlichen Unterschrift versehen. Am 25. August 1999 teilte der GeschÄ¶ftsfÄ¶hrer der KlÄ¶gerin der Beklagten telefonisch mit, dass der Betrieb in T zum 30. Juni 1999 aufgelÄ¶st worden sei. MaÄ¶nahmeende war der 25. Mai 1999.

Mit Schlussbescheid vom 25. November 1999 stellte die Beklagte fÄ¶r die Zeit vom 26. Mai 1998 bis 31. August 1998 einen Anspruch auf LKZ in HÄ¶he von 11.660,40 DM fest und forderte aufgrund der bisher geleisteten Zahlungen von 43.960,68 DM einen Betrag von 32.300,28 DM zurÄ¶ck. Zur Berechnung der Forderung im Einzelnen wird auf Bl. 60 der Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen. Anspruchsgrundlage sei [Ä¶ 48 SGB X](#) i.V.m. [Ä¶ 415 Abs. 3, 272](#) ff. SGB III, weil ein Arbeitnehmer ab 1. September 1998 aus dem Unternehmen ausgeschieden und aufgrund der Verringerung der BeschÄ¶ftigtenzahl die Bedingungen einer FÄ¶rderung nicht mehr gegeben gewesen seien.

Hiergegen legte die KlÄgerin mit Schreiben vom 29. November 1999 Widerspruch ein mit der BegrÄndung, die im Bescheid getroffene Aussage hinsichtlich einer Verringerung der BeschÄftigtenzahl kÄnne nicht nachvollzogen werden.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 22. Februar 2000 zurÄckgewiesen: Mit Schreiben vom 14. Juni 1999 sei ausdrÄcklich die Verringerung der Zahl der im Betrieb beschÄftigten Arbeitnehmer um einen Arbeitnehmer ab 1. September 1998 erklÄrt worden. Dementsprechend sei die FÄrderung der StrukturanpassungsmaÄnahme fÄr den Zeitraum vom 26. Mai bis 31. August 1998 gewÄhrt worden. Aufgrund der Verringerung der BeschÄftigtenzahl seien die Bedingungen einer FÄrderung Äber diesen Zeitpunkt hinaus nicht gegeben. Der Äberzahlte Betrag sei gemÄÄ [Ä§ 50 SGB X](#) zu erstatten.

Hiergegen hat die KlÄgerin am 31. MÄrz 2000 Klage erhoben. Sie hat weiterhin bestritten, dass die ErklÄrung vom 14. Juni 1999 von ihr stamme; eine Verringerung der Zahl der im Betrieb beschÄftigten Arbeitnehmer sei wÄhrend der gesamten Dauer der FÄrderung nicht eingetreten. Die Beklagte hat dem entgegengehalten, dass auch der Antrag der KlÄgerin auf GewÄhrung der Leistungen keinen Firmenstempel getragen habe und sie deshalb keine Veranlassung gehabt habe, an der Richtigkeit der Unterschriften in von der KlÄgerin vorgelegten SchriftsÄtzen zu zweifeln. Sofern die KlÄgerin nunmehr die Angaben in der Schlussrechnung vom 14. Juni 1999 nicht fÄr zutreffend erklÄre, mÄssten die tatsÄchlichen Gegebenheiten durch die KlÄgerin selbst dargelegt werden.

Im Verhandlungstermin vor dem Sozialgericht am 13. November 2000 hat der erschienene KlÄgervertreter Jahreslohnjournale fÄr die ZeitrÄume von September 1998 bis Dezember 1999 der Firma PMB vorgelegt, die die ÄusÄtzliche BeschÄftigung von bis zu zwei Personen in den Niederlassungen Stuttgart und Berlin dokumentieren sollen. Er hat ausdrÄcklich erklÄrt, dass ihm keine Unterlagen Äber die BetriebsstÄtte T, die im Jahre 1999 vollstÄndig eingestellt worden sei, zur VerfÄgung stÄnden. Er hat auÄerdem angegeben, dass fÄr Frau D nach ihrer Entlassung in T niemand eingestellt worden sei. Mit Urteil vom gleichen Tag hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und die KlÄgerin darÄber hinaus verurteilt, einen Gerichtshaltungskostenanteil von 400,- DM an die Staatskasse zu zahlen. Die Klage sei unbegrÄndet. Nach [Ä§ 415 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1](#) Variante 2 SGB III kÄnne ein Arbeitgeber den Zuschuss nur erhalten, wenn er wÄhrend der Dauer der Zuweisung die Zahl der im Betrieb beschÄftigten Arbeitnehmer nicht verringere. Die Verringerung der Anzahl der BeschÄftigten stelle daher eine wesentliche Änderung der VerhÄltnisse im Sinne des [Ä§ 48 SGB X](#) dar. Die KlÄgerin habe eine entsprechende unverzÄgliche Mitteilung an die Beklagte unterlassen; sie habe auch nicht bei Anlegung selbst einfachster SorgfaltsmaÄstÄbe davon ausgehen kÄnnen, dass bereits nach der Entlassung der Arbeitnehmerin D die FÄrderung rechtmÄÄig hÄtten Fortsetzung finden dÄrfen, denn durch die Entlassung der Arbeitnehmerin Driescher, fÄr die keine Ersatzkraft eingestellt worden sei, habe sich die Anzahl der BeschÄftigten reduziert. Einstellungen auÄerhalb des FÄrdergebietes im Sinne des [Ä§ 415 SGB](#)

III kÄ¶nnten selbstverÄ¶ndlich nicht berÄ¶cksichtigt werden. Im Ä¶brigen werde der zutreffenden BegrÄ¶ndung des Widerspruchsbescheides gefolgt und deshalb von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¶nde abgesehen. Die Kostenentscheidung beruhe auf den [Ä¶ 192](#) und [193 SGG](#). Die ProzessfÄ¶hrung der KlÄ¶gerin, die selbst nach Klarheit Ä¶ber das Fehlen jeglicher Erfolgsaussicht den Rechtsstreit fortgesetzt und versucht habe, das Verfahren zu verschleppen, sei mutwillig. Ihr seien deshalb anteilig Gerichtshaltungskosten in HÄ¶he von 400,- DM aufzuerlegen.

Gegen das am 4. Dezember 2000 zugestellte Urteil hat die KlÄ¶gerin am 4. Januar 2001 Berufung eingelegt. Sie behauptet weiterhin, die Zahl der im Betrieb beschÄ¶ftigten Arbeitnehmer habe sich im fraglichen Zeitraum nicht verringert; verringert habe sich einzig die Zahl der in der konkreten BetriebsstÄ¶tte in Trebbin beschÄ¶ftigten Arbeitnehmer. Der Betrieb der KlÄ¶gerin umfasse jedoch mehrere BetriebsstÄ¶tten, was der Beklagten von Anfang an erkennbar gewesen sei.

Die KlÄ¶gerin beantragt nach ihrem schriftsÄ¶tzlichen Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. November 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25., November 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Februar 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¶ckzuweisen.

Sie hÄ¶lt das erstinstanzliche Urteil fÄ¶r zutreffend.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2002 (Bl. 62 GA) und 7. November 2002 (Bl. 66 GA) ist der KlÄ¶gerin unter Hinweis auf ein Urteil des BSG vom 7. Februar 2002 (Az.: [B 7 AL 14/01 R](#)) aufgegeben worden, die Anzahl der BeschÄ¶ftigten in der BetriebsstÄ¶tte Tzum Stichtag 25. Mai 1999 (Ende der beantragten FÄ¶rderung) im Einzelnen anzugeben und zu der erstmals im Klageverfahren genannten BetriebsstÄ¶tte Berlin konkrete Angaben hinsichtlich Organisation, Anzahl der Arbeitnehmer und ggf. in Anspruch genommener FÄ¶rderung durch die Beklagte zu machen. Die KlÄ¶gerin

hat hierzu keine Stellung genommen.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten und zur ErgÄ¶nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Leistungsakte der Beklagten () Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¶nde:

Der Senat konnte in Abwesenheit der KlÄ¶gerin entscheiden, denn die KlÄ¶gerin war zum Verhandlungstermin am 28. Februar 2003 ordnungsgemÄ¶Ä¶ geladen und darauf hingewiesen worden, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann ([Ä¶ 110 SGG](#)).

Die zulässige, weil nicht nach [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) ausgeschlossene Berufung ist nicht begründet, denn der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 25. November 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Februar 2000 ist rechtmäßig.

Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 330 Abs. 3 SGB III](#) ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, wenn der Betroffene einer vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#)) bzw. wenn er wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#)).

Zutreffend ist die Beklagte davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 30. Juni 1998 für die Zeit ab 1. September 1998 vorliegen. Mit diesem Bescheid war der Klägerin Lohnkostenzuschuss auf der Grundlage der [Â§ 272 ff. i.V.m. Â§ 415 SGB III](#) i.d.F. des I. SGB III-Änderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 ([BGBl. I S. 2970](#)), in Kraft ab 1. Januar 1998, für die Arbeitnehmerinnen D und S mit Beginn der Beschäftigung ab 26. Mai 1998 gewährt worden. Nach [Â§ 415 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) sind als Strukturanpassungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet und in Berlin (West) zusätzliche Einstellungen arbeitsloser Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich erforderlich, wenn der Arbeitgeber 1. in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Fälligkeit die Zahl der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert und 2. für die Arbeitnehmer während der Zuweisung eine berufliche Qualifizierung vorsieht, die die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung verbessern kann. Gemäß [Â§ 415 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) darf die Fälligkeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers zwölf Monate nicht überschreiten.

Fälligkeit Voraussetzung ist damit die "Zusätzlichkeit" der mit dem Lohnkostenzuschuss unterstützten Beschäftigung. Hieran gemessen hat die Klägerin jedenfalls keinen Anspruch auf Bewilligung der Strukturanpassungsmaßnahme über den 31. August 1998 hinaus.

Wie das BSG mit Urteil vom 7. Februar 2002 (Az.: [B 7 AL 14/01 R](#)) entschieden hat, kommt es generell für die Erforderlichkeit allein auf den Vergleich der Beschäftigtenzahl in dem maßgeblichen Betrieb zu drei bestimmten Stichtagen, und zwar sechs Monate vor Beginn, zu Beginn und am Ende der beantragten Fälligkeit, an. Zwischenzeitliche Schwankungen sind hierbei ebenso unerheblich wie die Ursachen dafür. Der Senat folgt dieser Rechtsprechung, so dass es im vorliegenden Fall, in dem die Anzahl der Arbeitnehmer von der Klägerin zu Beginn der Fälligkeit am 26. Mai 1998 und für sechs Monate davor mit sieben angegeben worden ist, entscheidend darauf ankommt, ob zum vorgesehenen Fälligkeitende am 25. Mai 1999 noch sieben Arbeitnehmer in dem Betrieb in T

beschäftigt waren.

Die Klägerin selbst hat hierzu auch auf ausdrückliche Nachfrage des Senats keine Angaben gemacht. Hierfür bestehen jedoch auch angesichts der Entlassungen der Arbeitnehmerin D zum 3. August 1998 und der Arbeitnehmerinnen Sund G zum 31. März 1999 sowie der Angabe der Klägerin, dass keine Neueinstellung in T erfolgt ist, keine Anhaltspunkte, zumal der Betrieb in T zum 30. Juni 1999 aufgelöst worden ist. Damit ist von einer Verringerung der Beschäftigtenzahl am 25. Mai 1999 auf weniger als sieben Mitarbeiter in T auszugehen.

Der Senat folgt der Beklagten aber auch darin, dass von einer Verringerung der Beschäftigtenzahl zum 1. September 1998 auszugehen ist. Soweit die Klägerin behauptet, die sogenannte Schlussabrechnung vom 14. Juni 1999, in der die Verringerung der Beschäftigtenzahl zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich angegeben wird, stamme nicht von ihr, handelt es sich offensichtlich um eine bloße Schutzbehauptung. Dieses Formular enthält nicht nur das Aktenzeichen, unter dem die Forderung der Klägerin bei der Beklagten bearbeitet wurde, sondern auch im Einzelnen Angaben zu dem jeweiligen Bruttoarbeitsentgelt der zugewiesenen Arbeitnehmerinnen der Klägerin, die nur aus dem Haus der Klägerin stammen können; ob es sich hierbei um einen "befugten" Mitarbeiter der Klägerin handelt oder nicht – wie von dieser angedeutet – kann dahinstehen, denn die Klägerin selbst hat jedenfalls auch auf ausdrückliche Nachfrage keine anderen Angaben gemacht, sondern die bekannten Entlassungen bestätigt und keine Neueinstellungen angegeben. Dass es in diesem Zusammenhang nicht auf die Einstellung zusätzlicher Arbeitnehmer in einer Niederlassung in Stuttgart – wie im erstinstanzlichen Verfahren angegeben – ankommen kann, liegt auf der Hand, da Strukturanpassungsmaßnahmen nach [Â§ 415 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) ausdrücklich nur für das Beitrittsgebiet und Berlin (West) in Betracht kommen. Die Berücksichtigung der Einstellung von Mitarbeitern in der Betriebsstätte in Berlin im Rahmen der hier streitigen Forderungsmaßnahme für den Betrieb in T – für diesen Betrieb wurde die Forderung ausdrücklich beantragt –, wäre nur dann denkbar, wenn es sich bei den eingestellten Arbeitnehmern überhaupt um Forderungsfähige Personen im Sinne des [Â§ 274 Abs. 1 SGB III](#) handeln würde – wofür hier nichts dargetan ist – und wenn es sich darüber hinaus hiermit um den Teil eines zusammen mit der Betriebsstätte T einheitlichen Betriebes handeln würde. Auch hierfür bestehen keinerlei Anhaltspunkte, denn die Klägerin hat auf ausdrückliche Anfrage des Senats z.B. zu Fragen einer einheitlichen Buchführung, Steuererklärung bzw. Personalführung keinerlei Angaben gemacht. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der genannten Arbeitnehmer sind damit nicht dargetan.

Die Beklagte war damit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Bewilligungsbescheid vom 30. Juni 1998 für die Zeit ab 1. September 1998 aufzuheben. Sie kann sich dabei zwar nicht auf [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) berufen – wie im Widerspruchsbescheid geschehen – denn die Klägerin hatte der Beklagten die Änderung der Verhältnisse, d.h. die Entlassung der

gefÄrderten Arbeitnehmerin jeweils umgehend mitgeteilt. EinschlieÃig ist jedoch [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#). Die KlÄgerin hat mit ihrem FÄrderungsantrag vom 25. Mai 1998 ausdrÄcklich von den FÄrdervoraussetzungen im Einzelnen Kenntnis erhalten und mit ihrer Unterschrift u.a. bestÄtigt, dass sie darÄber unterrichtet ist, dass eine nicht nur vorÄbergehende Verringerung der BeschÄftigtenzahl die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Einstellung der FÄrderung ab dem Zeitpunkt der Personalreduzierung zur Folge haben kann (Ziffer 8 der ErklÄrung). Sie hatte sich auÃerdem verpflichtet, am Ende der FÄrderung einen Nachweis Äber die BeschÄftigung des gefÄrderten Arbeitnehmers sowie Äber die Zahl der dann im Betrieb beschÄftigten Arbeitnehmer (einschlieÃlich der gefÄrderten Arbeitnehmer) vorzulegen (Ziffer 9 der ErklÄrung). Sie musste damit wissen, dass die FÄrdervoraussetzungen ab 1. September 1998 weggefallen sind, zumal sie â unterstellt, die sog. "Schlussabrechnung" vom 14. Juni 1999 stammt tatsÄchlich nicht von ihr, wie die KlÄgerin selbst behauptet â einen entsprechenden Nachweis im Sinne der Ziffer 9 der abgegebenen ErklÄrung bis heute nicht vorgelegt hat.

Aus der Aufhebung des Bewilligungsbescheides ab 1. September 1998 folgt, dass die KlÄgerin die Äber diesen Zeitpunkt hinaus erbrachten Leistungen zu erstatten hat ([Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#)). Die Beklagte hat die Erstattungsforderung zutreffend berechnet. Einwendungen hiergegen sind von der KlÄgerin auch nicht vorgebracht worden.

Die Berufung der KlÄgerin konnte daher keinen Erfolg haben. Allerdings war das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Kostenfolge nach [Â§ 192 SGG](#) aufzuheben, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfÄr nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.09.2003

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024